

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen:

Haben Sie die Koordination sichergestellt?

Nebeneinander, nacheinander, miteinander – aber sicher nicht gegeneinander. Denn ein unkoordiniertes Vorgehen führt zu Betriebsstörungen, kostspieligen Arbeitsverzögerungen und oft auch zu Unfällen. Wie Sie das Zusammenwirken mehrerer Betriebe sicherer gestalten können, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Das betriebliche Sicherheitssystem zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen umfasst 10 Elemente. Diese Publikation informiert Sie über einen Aspekt aus Punkt 2.

1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele
2. **Sicherheitsorganisation**
3. Ausbildung, Instruktion, Information
4. Sicherheitsregeln
5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung
6. Massnahmenplanung und -realisierung
7. Notfallorganisation
8. Mitwirkung
9. Gesundheitsschutz
10. Kontrolle, Audit

1 Das Zusammenwirken mehrerer Betriebe führt zu zusätzlichen Gefahren

Immer häufiger werden Arbeiten, die nicht zum Kerngeschäft eines Betriebes gehören, an Fremdfirmen vergeben. Beispiele sind

- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten
- Bau- und Montagearbeiten
- Betriebs- oder Produktionserweiterungen

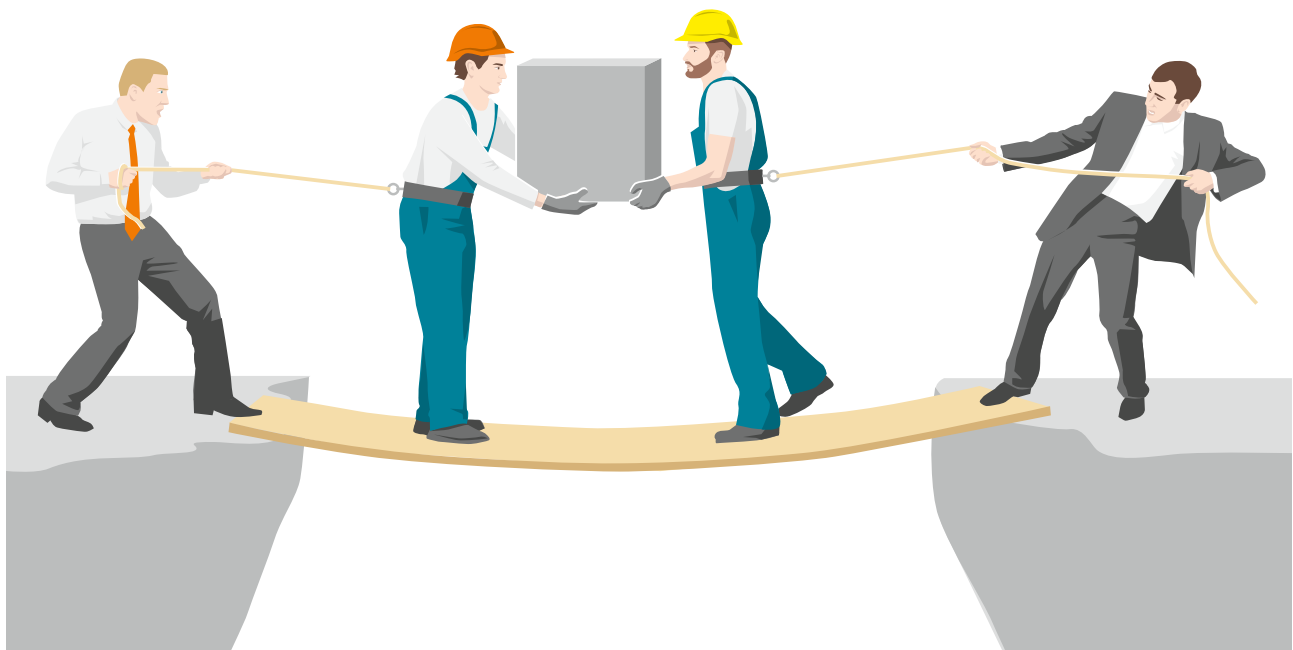
Das führt zu zusätzlichen Gefahren sowohl für den auftraggebenden Betrieb wie auch für die Fremdfirma:

- Im Betrieb tauchen plötzlich unbekannte Personen auf, die sich anders verhalten, gewohnte Arbeitsabläufe stören und Sicherheitsregeln nicht kennen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirma arbeiten in einem ungewohnten Umfeld und müssen auch ihrerseits Störungen des üblichen Arbeitsablaufes in Kauf nehmen.

Wenn unter solchen Umständen niemand die Koordination übernimmt, kommt es zu Betriebsstörungen, Arbeitsverzögerungen und zu Unfällen.



2 Aufgaben und Verantwortung der Arbeitgeber



Bei der Zusammenarbeit mehrerer Betriebe bleiben alle beteiligten Arbeitgeber für die Sicherheit ihrer Betriebsangehörigen verantwortlich.

Beim Zusammenwirken mehrerer Betriebe bleiben grundsätzlich alle beteiligten Arbeitgeber für die Sicherheit ihrer Betriebsangehörigen verantwortlich (Bild 2). Als Arbeitgeber haben Sie diese Verantwortung wahrzunehmen durch:

A. Planung

Planen Sie Arbeiten und Abläufe so, dass das Risiko von Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden können.

Zeigt sich bei der Planung, dass besondere Gefahren entstehen, ist ein Spezialist der Arbeitssicherheit (ASA) beizuziehen und ein professionelles Sicherheitskonzept zu erarbeiten (siehe dazu Kapitel 5).

B. Information

Sorgen Sie für die Information über

- die im eigenen Betrieb vorhandenen Gefahren
- die aus der Zusammenarbeit entstehenden Gefahren
- die Massnahmen zu deren Behebung

C. Absprachen

Treffen Sie mit den Beteiligten die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen (als Arbeitshilfe dazu dient die beiliegende Checkliste).

D. Anordnen von Massnahmen

Ordnen Sie die zur Wahrung der Arbeitssicherheit notwendigen Massnahmen an.

E. Kontrollen

Überprüfen Sie regelmässig die Sicherheitsmassnahmen.

Zusätzlich hat der auftraggebende Betrieb die Mitarbeiter/-innen der Fremdfirmen ausdrücklich auf die in seinem Betrieb geltenden Sicherheitsbestimmungen aufmerksam zu machen.

3 Für die Zusammenarbeit vor Ort: «Koordinator» bestimmen!

Um die in Kapitel 2 genannten Aufgaben wahrzunehmen, braucht es eine Koordination vor Ort. Diese Aufgabe obliegt in der Regel der Person, die mit der Leitung der Arbeiten betraut ist. Im Folgenden wird diese Person als «Koordinator» bezeichnet.

Ziel der Sicherheitskoordination ist es, die gegenseitige Gefährdung der Mitarbeitenden aller beteiligten Betriebe zu verhindern.

Damit der Koordinator dieses Ziel erreichen kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Koordinator muss bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz **Weisungsbefugnisse** gegenüber den Mitarbeitenden aller beteiligten Firmen haben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse sind

im Werkvertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators schriftlich festzulegen.

- Der Koordinator muss **mit den betrieblichen Verhältnissen vertraut** sein (Örtlichkeiten, Betriebsabläufe, Betriebsgefahren, Ansprechpartner). Deshalb wird der Koordinator in der Regel vom auftraggebenden Betrieb gestellt. Auf Baustellen wird der Bauleiter diese Aufgabe wahrnehmen.
- Was im Einzelnen zu koordinieren ist, hängt vom Auftrag und von den Umständen ab. Die beiliegende Checkliste weist Sie auf Punkte hin, die möglicherweise geregelt werden müssen.
- Mit Vorteil werden regelmässig und mit allen Betroffenen **Besprechungen** vereinbart. Eine gute Vorbereitung der Besprechungen mit rechtzeitiger Bekanntgabe von Termin, Zeit, Ort und Traktanden ist unabdingbar.

4 Wann muss der Koordinator eingreifen?

Der Koordinator muss eingreifen, wenn

- Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden
- die Fremdfirma unvorhergesehene Situationen – in denen Mitarbeitende oder Dritte gefährdet werden – nicht alleine meistern kann
- die Fremdfirma ihrer Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen ist.

Grundsätzlich hat ein Eingreifen des Koordinators über den Vorgesetzten des betroffenen Mitarbeiters zu erfol-

gen. Die Durchführung der Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Fremdfirma ist Sache des dafür zuständigen Vorgesetzten.

Ausnahme: Bei unmittelbarer Gefährdung von Leib und Leben der Beteiligten – Mitarbeitende des eigenen oder des Fremdbetriebes oder von Drittpersonen – sind die Arbeiten durch den Koordinator unverzüglich direkt zu stoppen. In diesem Fall sind die Vorgesetzten der Beteiligten umgehend zu informieren.

5 Bei besonderen Gefahren: Spezialist der Arbeitssicherheit beiziehen!

Zeigt sich in der Planungsphase, dass bei der Zusammenarbeit mit anderen Firmen besondere Gefahren entstehen, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Für die **Ermittlung und Beurteilung der besonderen Gefahren und Risiken** auf der gemeinsamen Arbeitsstätte einen geeigneten ASA (Arbeitsarzt oder anderer Spezialist der Arbeitssicherheit) beiziehen.
2. Auf der Basis dieser Risikobeurteilung gemeinsam mit dem ASA ein **Sicherheitskonzept erarbeiten**. Die beiliegende Checkliste «Zusammenarbeit mit Fremdfirmen – Koordinationsbereiche» ist so aufgebaut, dass sie als Grundlage für ein Sicherheitskonzept verwendet werden kann.
3. Die im Sicherheitskonzept festgehaltenen **Massnahmen umsetzen** und deren Wirksamkeit regelmässig überprüfen. Für die Umsetzung braucht es auch in diesem Fall einen Koordinator vor Ort.



Bei besonderen Gefahren: Spezialisten beiziehen!

6 Temporärarbeit

Das «Zusammenwirken mehrerer Betriebe» ist nicht dasselbe wie «Temporärarbeit». In der **Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)** ist diesbezüglich Folgendes festgehalten:

Art. 9 Zusammenwirken mehrerer Betriebe

¹ Sind an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig, so haben deren Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren.

² Der Arbeitgeber muss einen Dritten auf die Anforderungen der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb ausdrücklich aufmerksam machen, wenn er ihm den Auftrag erteilt, für seinen Betrieb:

- a. Arbeitsmittel sowie Gebäude und andere Konstruktionen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu halten;
- b. Arbeitsmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe zu liefern;
- c. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten.

Art. 10 Personalverleih

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

In Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3) sind analoge Bestimmungen zur Gesundheitsvorsorge enthalten (**Art. 8 Zusammenwirken mehrerer Betriebe, Art. 9 Personalverleih**). Bei «Personalverleih» liegt also die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge bei einer Stelle: beim Arbeitgeber, der am Einsatzort verantwortlich ist. Er hat gegenüber den ausgeliehenen Mitarbeitern die gleichen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit wie gegenüber seinen eigenen Betriebsangehörigen.

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/66092.d

Titel

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen:
Haben Sie die Koordination sicher-
gestellt?

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Januar 2001
Überarbeitete Ausgabe: August 2019

Publikationsnummer

66092.d

